



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP

2019/0125

öffentlich

### **Aufstellung von 2 touristischen Hinweistafeln entlang der Ortsumgebung Beckum (L 568 und B 58)**

– Antrag der SPD-Fraktion vom 30. September 2018

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

26.06.2019 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

ohne

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung von touristischer Hinweisbeschilderung richtet sich nach den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den Richtlinien für die touristische Beschilderung.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 30. September 2018 beantragte die SPD-Fraktion die Aufstellung von 2 touristischen Hinweistafeln entlang der Ortsumgebung Beckum (L 568 und B 58). Die Hinweistafeln sollen auf das „Zementrevier Beckum“ hinweisen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Zementindustrie die Stadt wirtschaftlich und landschaftlich geprägt hat. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Bereits am 11. Januar 2016 beantragte die SPD-Fraktion, den Brücken der zukünftigen B 58 N Namen zu geben, die an die Zementhistorie der Stadt Beckum erinnern sollten. Am 22. Juni 2016 wurde der Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben behandelt und zurückgestellt, mit dem Auftrag, dass die SPD-Fraktion zunächst weitere Recherchen anstellen sollte. Mit Schreiben vom 8. November 2016 wandte sich die SPD-Fraktion an das zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, welches darauf hinwies, dass der zuständige Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen) den Antrag wo möglich ablehnen würde.

Das Ministerium gab jedoch den Hinweis, dass die Möglichkeit eventuell bestehe, an bestimmten Straßen durch touristische Beschilderung auf das Zementrevier hinzuweisen.

### Beschilderung von touristisch bedeutsamen Zielen an Straßen außerhalb von Autobahnen mit Zeichen 386.1 StVO

Dieser Teil bietet für Zeichen 386.1 3 Varianten im Hinblick auf verschiedene Einsatzbereiche und unterschiedliche Funktionen an. Aufgabe der Beschilderung ist hierbei vorrangig die Kennzeichnung eines touristisch bedeutsamen Ziels beziehungsweise die Wegweisung dorthin. Als touristisch bedeutsam gelten in diesem Zusammenhang unter anderem Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, UNESCO-Welterbestätten, Naturdenkmäler, Gärten, Erholungs- und Freizeitgebiete einschließlich Freizeit- und Wildparks. Werbung oder Inhalte, die als solche missverstanden werden, sind unzulässig.

Durch den touristischen Hinweis mit kennzeichnender Funktion wird auf ein touristisch bedeutsames Ziel im unmittelbaren Nahbereich hingewiesen. Es setzt die Benennung eines konkreten Ziels voraus (zum Beispiel der Name eines Gewässers, Gebäudes oder Naturdenkmals), das, wie bereits erwähnt, hohen Anforderungen entsprechen muss. Entlang der neuen Streckenführung der betroffenen Bundesstraße kann derzeit ein entsprechendes Objekt nicht erkannt werden, sodass diese Beschilderung im vorliegenden Fall keinen Lösungsansatz bieten kann.

Die Funktion der „touristischen Hinweise“ mit Bezugsziel und der „touristischen Hinweise“ in Vorwegweisern und Wegweisern besteht darin, den Weg zu einem bestimmten Endpunkt durchgängig aufzuzeigen. Ein solcher besteht jedoch konkret nicht. In der Konsequenz kann diese Beschilderung in diesem Kontext nicht gewählt werden.

### Beschilderung von touristischen Routen mit Zeichen 386.2 StVO

Das Zeichen kennzeichnet einen Straßenverlauf als touristische Route. Dazu erhält die Straße über einen längeren Verlauf einen Namen. Als Beispiele können hier die „Romantische Straße“ und die „Deutsche Weinstraße“ genannt werden. Entlang der touristischen Routen müssen die kulturellen Zusammenhänge, Sehenswürdigkeiten, touristischen Einrichtungen, et cetera, nach denen die Straße einen Namen erhalten hat, deutlich in Erscheinung treten. Das gewählte Thema soll eine überregionale und dauerhafte Bedeutung haben und in seiner Besonderheit möglichst auch internationalen Ansprüchen gerecht werden. Eine eindeutige Trägerschaft für die gesamte Route ist Voraussetzung für die Kennzeichnung. Der Träger ist dabei in der Regel mit Marketingaufgaben betraut.

Der Streckenverlauf der neuen Umgehungsstraße liegt aktuell nicht im Verlauf einer touristischen Route, sodass eine entsprechende Ausweisung nicht erfolgen kann.

### Beschilderung mit touristischen Unterrichtungstafeln an Autobahnen mit Zeichen 386.3

Da die Verwendung dieser Verkehrszeichen außerhalb von Autobahnen nicht vorgesehen ist, entfällt eine weitere Behandlung.

### Ausführungsbestimmungen

Die Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB) machen darüber hinaus einschlägige Vorgaben zu Gestaltung, materialtechnischen Anforderungen, Aufstellflächen und Kostenregelungen bezüglich der verfügbaren Verkehrszeichen sowie zum Verwaltungsverfahren.

Das Verwaltungsverfahren gestaltet sich insgesamt umfangreich. Demnach sind Anträge für touristische Beschilderungen mit Zeichen 386.1 StVO bis 386.3 StVO unter Beifügung eines Entwurfs des begehrten Zeichens an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu richten. Gemäß aktuell gültiger Regelungen ist für die Bearbeitung im vorliegenden Fall der Fachdienst Recht und Ordnung bei der Stadt Beckum zuständig.

Die Straßenverkehrsbehörde beteiligt im Anordnungsverfahren nach § 45 StVO insbesondere auch fachkundige Stellen. Dies sind auf Landesebene zum Beispiel die Tourismusverbände und die für den Naturschutz und Denkmalpflege zuständigen Stellen. Vom Ministerium für Bauen und Verkehr wurde in Nordrhein-Westfalen ein Beratungsgremium einberufen, das in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen ist. Zum Anbringen beziehungsweise Entfernen der Zeichen 386 StVO ist zudem die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung einzuholen.

Entgegen des Grundsatzes des § 5b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist gemäß § 51 StVO der Antragsteller auch Träger der Kosten für die Aufstellung des Schildes.

#### Fazit/Empfehlung

Insgesamt ist nach den derzeitigen rechtlichen Grundlagen eine Anordnung touristischer Beschilderung nach Zeichen 386 StVO nicht möglich. Das „Zementrevier Beckum“ ist kein touristisch bedeutsames Ziel im Sinne der Ziffer 1.2 der RtB. Insbesondere existiert kein konkreter Endpunkt, zu welchem letztendlich die Beschilderung „Zementrevier Beckum“ führen könnte. Die Voraussetzungen einer touristischen Route sind ebenfalls nicht gegeben.

Alternativen zur touristischen Beschilderung sieht der Verkehrszeichenplan der StVO nicht vor. Die Systematik der Wegweisung („weißes System“ und „blaues System“) hat die Aufgabe, Informationen für die geographische Orientierung im Straßennetz zu geben.

Bei der Prüfung des Antrags wurde ebenfalls die Bezirksregierung Münster um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Dort wurde die hiesige Rechtsauffassung geteilt.

#### **Anlage(n):**

Antrag der SPD-Fraktion